

## Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen zur elektronischen Rechnungsstellung nehmen Konturen an

Die Neuregelungen zur elektronischen Rechnungsübertragung sollen durch eine Änderung des § 14 UStG erfolgen. Gegenstand der geplanten Neuregelung ist die Schaffung einer einfacheren elektronischen Übertragungsmöglichkeit neben der elektronischen Signatur und dem EDI Verfahren, wie es die EU Richtlinie 2010/45/EU vom 13. Juli 2010 vorsieht.

Der Referentenentwurf regelte hierzu in § 14 Abs. 3 UStG – Entwurf lapidar mit einem Einleitungssatz, dass unbeschadet anderer nach Absatz 1 zulässiger Verfahren bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch die Verfahren mit elektronischer Signatur und elektronischen Datenaustausch (EDI) als gewährleistet gelten. Da diese Gesetzeskonstruktion wie eine Hilfsmöglichkeit ausgelegt werden könnte, wurde auch entsprechende Kritik laut. (ausführlicher hierzu [Deloitte Tax-News](#))

Nunmehr nimmt der Gesetzestext im Regierungsentwurf die Aussage auf, dass jeder Steuerpflichtige selbst festlegen können soll, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung gewährleistet. Dies soll insbesondere durch innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden können, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Leistung schaffen. Damit übernimmt der Gesetzestext teilweise Passagen aus der entsprechenden EU Richtlinie gemäß Art 233 Abs. 1 der MwStSystRL. Zwar waren diese Aussagen sinngemäß auch in der Begründung zum Referentenentwurf enthalten, aber mit der wörtlichen Aufnahme der Formulierung ins Gesetz erhält die Regelung einen deutlich höheren und damit belastbareren Stellenwert.

### Würdigung

Insgesamt zeigt der Gesetzesentwurf u.E., dass eine Vereinfachung wohl ernsthaft gewollt ist. Eine entgegenlaufende Auslegung dürfte damit einen deutlich engeren Korridor haben. Wie jedoch z.B. die innerbetrieblichen Kontrollverfahren aussehen könnten, bedarf nach wie vor einer Konkretisierung durch die Finanzverwaltung. Der Entwurf eines BMF-Schreibens soll dem Vernehmen der Finanzverwaltung nach in den nächsten Wochen vorgelegt werden.

Fest steht, dass die elektronische Übertragung von Rechnungen zukunftsweisend ist und jedes Unternehmen sich damit auseinanderzusetzen hat. Grundlage muss hierbei eine sorgfältige Planung sein, die auch umgehend beginnen kann. Konkret umgesetzt werden kann aber erst, wenn die Auffassung der Finanzverwaltung schriftlich vorliegt.

### Fundstelle

Bundesregierung, [Regierungsentwurf von 02.02.2011](#)

### Weitere Beiträge

[StVereinfG 2011: Bundesrat versagt Zustimmung](#) (12.07.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz 2011: Finanzausschuss Bundesrat empfiehlt Anrufung des Vermittlungsausschusses](#) (30.06.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz 2011: Bundestag hat Gesetz zugestimmt](#) (16.06.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz: Bundesregierung legt Regierungsentwurf vor](#) (04.02.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz 2011: BMF legt Referentenentwurf vor](#) (22.12.2010)

[Erleichterung bei der elektronischen Rechnungsstellung geplant](#) (12.01.2011)

### Ansprechpartner

[Jörg Michael Prestel](#) | München

[Thomas Walz](#) | Nürnberg

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.